

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 8. Sitzung vom 23. Februar 2005 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit“ in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.
- 1.2** Durch diese Förderung sollen für verschiedene soziale Zielgruppen Bedingungen geschaffen werden,
- die es erlauben, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht,
 - die eine umfassende Beratung und eine individuelle notwendige Unterstützung ermöglichen, um zur Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen beizutragen, die Sozialhilfeleistungen oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfordern,
 - die dazu dienen, durch geeignete Maßnahmen soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern,
 - die als Maßnahmen der Altenhilfe geeignet sind, alten Menschen zu helfen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu mildern oder abzuwenden bzw. die der Vorbereitung auf das Alter dienen und die alten Menschen Möglichkeiten bietet, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen oder
 - die dazu beitragen, durch Selbsthilfeaktivitäten persönliche krisenhafte Lebensphasen zu meistern.

Damit wird den Grundsätzen der Priorität offener vorbeugender Hilfen, der Subsidiarität bei der Hilfeerbringung und der Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne der §§ 11 (5), §§ 53 und 54, §§ 67 und 68 sowie § 71 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe - und des § 16 (2) Nr. 1-4 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - Rechnung getragen.

Soziale Zielgruppen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind:

- Obdachlose
- Migranten
- Kranke/Behinderte
- Von Sucht und psychischen Krankheiten Betroffene
- Personen, die sich in Projekten der sozialraumorientierten und bürgerschaftlichen Selbsthilfe engagieren
- Senioren.

Die gleichen Finanzierungsinstrumentarien gelten für Schuldnerberatungsstellen. Förderfähig sind auch Projekte, die der Vernetzung sozialer Strukturen für diese Zielgruppen dienen und die auf generationsübergreifenden bzw. soziokulturellen Ansätzen basieren.

Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotenziale der Beteiligten zu stärken.

- 1.3** Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach sorgfältiger Prüfung des Bedarfes im Rahmen der verfügbaren zweckgebundenen Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Es können Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die der Erfüllung des unter 1. benannten Zuwendungszweckes dienen. Dabei werden folgende vier Förderarten unterschieden:

- 2.1** Projektförderung nach 5.1 bzw. 5.3 für:

- Miet- und Betriebskosten
- Sachkosten für Projektarbeit und erforderlichen Verwaltungsaufwand
- Personalkosten einschließlich Fort- und Weiterbildung
- Investitionen nach 5.4.

- 2.2** Institutionelle Förderung nach 5.2

- 2.3** Institutionelle Förderung durch Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Sicherstellung ambulanter Hilfen und Einrichtungen von Trägern der sozialen Arbeit analog §§ 75 - 78 SGB XII nach 5.5.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder
- Verbände, Vereine und sonstige Träger, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- natürliche Personen als beauftragte Vertreter von Selbsthilfegruppen.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Voraussetzung der Förderung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) zugute kommt. Überregional tätige Antragsteller können für ein Projekt Förderungen erhalten, wenn das Projekt den genannten sozialen Zweck und den territorialen Bezug hat. Nicht gefördert werden Projekte mit vorrangig religiösen oder parteipolitischen Inhalten.

- 4.2** Fördermittel nach 2.1 und 2.2 werden nur gegen Abgabe eines formgebundenen Antrages bis zum 31. August des Vorjahres gewährt. Für Investitionszuschüsse gilt der 31. Mai des Vorjahres als Abgabetermin. Diese Anträge sind im Fachbereich Soziales der Stadt Halle (Saale), Ressort Service, Fördermittel, erhältlich.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Fördermittel laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn in der Zwischenzeit Entwicklungen eintreten, die die Förderwürdigkeit oder Förderungshöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können. Für nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann eine Förderung nur nachrangig erfolgen.

4.3 Anträge sollen folgende Angaben als Anlagen enthalten:

- ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und dem Durchführungszeitraum.
- Die Anlage „Kurzbeschreibung“ dient lediglich der Präsentation des Projektes in der Beschlussvorlage und ersetzt nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde die inhaltliche Projektbeschreibung.
- bei Maßnahmen über mehrere Jahre eine Darstellung von Ergebnissen (Anzahl von Veranstaltungen, erreichten Personen, Erfolgsbeschreibungen o. ä.)
- bei Personalkostenförderung: Stellenbeschreibung und Personalkostenblatt
- Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter, bei mehrjährigen Vorhaben sind die Folgekosten und ihre voraussichtliche Finanzierung darzulegen, Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen
- bei Mietkostenförderung: Mietvertrag
- Kostenschätzung nach DIN 276 bei Zuschüssen für bauliche Investitionsmaßnahmen
- bei Einzelanschaffungen über 400 Euro sowie Erstausrüstungen zwei Kostenvoranschläge
- Nachweis der Vertretungsvollmacht (außer bei Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege).

4.4 Der Antragsteller hat, sofern er nicht Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglied ist, eine Eintragung ins Vereinsregister nachzuweisen sowie einen gültigen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vorzulegen. Bei Selbsthilfegruppen erfolgt die Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die Selbsthilfekontaktstelle.

Sofern diese Unterlagen (4.3) aus Vorjahren vorliegen und aktuell sind, kann darauf verwiesen werden.

Unvollständig eingereichte Unterlagen können erst nach Vorlage aller Materialien abschließend entschieden werden.

4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die bei pflegesatzfinanzierten oder vergleichbaren Einrichtungen über diese Pflegesätze abgedeckt werden, insbesondere solche Maßnahmen, die zum üblichen Angebot oder zu den abschreibungsfähigen Kostenarten solcher Einrichtungen zu zählen sind.

5.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Projektförderung

Projektförderung erfolgt als anteilige Finanzierung eines Festbetrages an den Projektkosten durch nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Dieser Zuschuss dient der Abdeckung von notwendigen Kosten der Projekte.

Fördermöglichkeiten von dritter Seite, wie EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel, sind in Anspruch zu nehmen. Kommunale Mittel werden nur nachrangig gewährt.

Der Eigenanteil an den beantragten Projektkosten sollte mindestens zehn Prozent betragen. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenmittel gewertet. Sie sind keine Eigenmittel, die für den Gesamtfinanzierungsplan relevant sind. Bei Anschubfinanzierung, die in der Folge eine Eigenfinanzierung des Projektes bedeutet und Überschüsse auslöst, kann die Zuwendung auch ganz oder teilweise darlehensweise erfolgen. Anschubfinanzierungen werden nicht länger als zwei Jahre gewährt.

Sofern eine Mitfinanzierung von Dritten erfordert, eine Anteilsfinanzierung festzulegen, ist dies möglich.

Bei Personalkosten wird als Obergrenze der BAT-O zugrunde gelegt. Für Sozialarbeiter werden maximal die Vgr. Vb/IVb, für Leiter, Geschäftsführer o. a. die Vgr. IVa als förderfähig anerkannt. Fortbildungskosten für hauptamtliche Mitarbeiter sind höchstens bis zu ein Prozent der tatsächlichen Personalkosten förderfähig.

Dies gilt für jegliche Personalkostenförderung nach dieser Richtlinie.

Beantragung auf Basis der Einzelkosten und mit Einzelnachweisführung.

5.2 Institutionelle Förderung

Für soziale Projekte, deren Inhalt den Betrieb sozialer Einrichtungen wie z. B. Beratungsstellen, Begegnungsstätten und Kommunikationszentren beinhaltet, kann eine institutionelle Förderung in Form einer Förderpauschale gewährt werden.

Nach der jährlichen Antragstellung wird auf Basis der notwendigen Kosten für Personal-, Sach- und Betriebskosten eine Maßnahmenpauschale bewilligt, die den Personal- und Sachkostenanteil festlegt. Über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Rahmen dieser Pauschale kann der Träger eigenständig entscheiden.

Der Verwendungsnachweis wird wie bei der Projektförderung geführt.

Diese Förderungsart ist in der Regel eine Vorstufe vor dem Abschluss von Vereinbarungen im Sinne 5.6.

5.3 Selbsthilfegruppen

5.3.1 Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich haben vorrangig die geltende Richtlinie des Landes auszuschöpfen. Eine Antragstellung (bis zum 30.05. über den Fachbereich Gesundheit/Veterinärwesen (53) ist grundsätzlich nachzuweisen. Zusätzlich ist bei mindestens einer Krankenkasse ein Antrag zu stellen. Ein zusätzlicher kommunaler Zuschuss kann bis zur Höhe der Landesförderung gewährt werden. Bei Ablehnung der Landes- oder Krankenkassenförderung kann nach Punkt 5.3.2 beantragt werden. Die Förderung durch die Stadt und durch das Land soll zusammen den Betrag von 400 Euro nicht übersteigen.

5.3.2 Andere Selbsthilfegruppen können für förderfähige Ausgaben einen Pauschalbetrag von bis zu 400 Euro beantragen. Dieser Antrag kann (abweichend von Punkt 4.1) bis spätestens 15. Dezember für das kommende Jahr fristgerecht gestellt werden.

5.4 Investitionsmaßnahmen

Investitionsmaßnahmen werden ebenfalls in Form einer Projektförderung gewährt. Im Rahmen der im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind förderfähig:

- Ausstattungsgegenstände, wie Mobiliar, Büro- und Kommunikationstechnik (ab Einzelwert von 400 Euro)
- Ausrüstungsgegenstände als spezieller Bedarf für projektbezogene Angebote, wie Maschinen, Anlagen etc. (ab Einzelwert von 400 Euro)
- Baumaßnahmen im Rahmen der Einrichtung oder Sanierung sozialer Einrichtungen.

Nicht förderfähig ist der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.
Bei Baumaßnahmen ist ein Nutzungsrecht am Gebäude bzw. Grundstück von mindestens zehn Jahren nachzuweisen. Den Antragsunterlagen sind immer ein Nachweis der Gesamtfinanzierung und eine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach DIN 276 beizufügen.
Bei der Errichtung bzw. Sanierung von Behinderteneinrichtungen soll der kommunale Zuschuss zehn Prozent der vom Land oder Bund anerkannten förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Sollten Landesrichtlinien eine geringere kommunale Beteiligung vorgeben, ist diese anzuwenden.
Je nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Refinanzierungsbestimmungen können Zuschüsse zur Errichtung und Sanierung sozialer Einrichtungen als einmaliger Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden.
Über die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung) ist im Einzelfall zu entscheiden.

- 5.5** Als zweite Form institutioneller Förderung können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 75-78 SGB XII abgeschlossen werden.
Voraussetzung ist eine positive Bedarfsaussage durch den zuständigen Ausschuss. Es sollen nur solche sozialen Einrichtungen auf diesem Wege gefördert und finanziert werden, an denen ein nachhaltiges sozial- und kommunalpolitisches Interesse besteht und die für die Gewährleistung des Versorgungs-, Betreuungs- und Sicherstellungsauftrages der Stadt für verschiedene soziale Zielgruppen mittel- und längerfristig unverzichtbar sind.
Vereinbarungen sollen nur für solche Einrichtungen abgeschlossen werden, die hauptamtliches Fachpersonal und Räumlichkeiten im Sinne einer für Bürger offenen Einrichtung vorhalten und die hierfür längerfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit benötigen.
Vor Abschluss einer in der Regel dreijährigen Vereinbarung ist eine Beschlussfassung im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss erforderlich. Einzelheiten des Inhalts, des Umfangs, der Qualität, der Vergütung und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung sind in der Vereinbarung festzulegen. Erstanträge auf Abschluss einer Vereinbarung sind ebenfalls bis zum 31. August des Vorjahres mit den Antragsunterlagen wie unter 4.2 zu stellen.

6.

Anweisungen zum Verfahren

- 6.1** Bewilligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Soziales.
- 6.2** Die Prüfung erfolgt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:
- Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit
 - Einschätzung eines Bedarfs in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht
 - Einhaltung fachlicher Standards
 - Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter
 - angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen
 - Sicherung der Gesamtfinanzierung
 - Rechtmäßigkeit des Handels der Vertretungsbefugten
- 6.3** Projekte, die erstmalig nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nur dann begonnen werden, wenn die im Antrag angegebenen Fördermittel anderer Zuschussgeber schriftlich gesichert sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

- 6.4** Der Antragsteller hat bei der Überprüfung der Antragsangaben mitzuwirken. Die Stadt behält sich vor, im Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren Angaben mit anderen Zuwendungsträgern der Maßnahme abzugleichen.
- 6.5** Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Dieser legt die Zweckbestimmung der Zuschüsse fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- 6.6** Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Rechnungsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Etwaige Fristüberschreitungen von bis zu vier Wochen sind bis 15. Dezember des Bewilligungsjahres schriftlich anzuzeigen. Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.
- 6.7** Bei baulichen Maßnahmen kann die Bewilligung über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgen, wenn im Vermögenshaushalt entsprechende Verpflichtungen für das Folgejahr eingestellt sind.
- 6.8** Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn:
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt werden,
 - der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.
- 6.9** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach SGB X oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 6.10** Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden. Diese Rückzahlung wird mit drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab Beginn des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres. Rückforderungen, die infolge falscher oder unrichtiger Angaben oder bei zweckwidriger Verwendung entstehen, sind ebenfalls in Höhe von drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr ab dem Zeitpunkt zweckwidriger Verwendung zu verzinsen (es gilt § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA).
- 6.11** Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel im laufenden Haushaltsjahr zu untersagen oder von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
- 6.12** Soweit sich nach der Bewilligung für bewegliche Investitionsgüter mit einem Einzelwert von mehr als 400 Euro der ursprüngliche Förderungsgrund ändert oder wegfällt (z. B. durch Auflösung der Gruppe oder Beendigung des Projektes), ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Gegenstände unentgeltlich an andere im Sinne dieser Richtlinie förderungsfähige Träger zur weiteren Nutzung zu übergeben oder der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung zu stellen. Eine Rücknahmepflicht der Stadt besteht aber nicht, wenn auf Grund der Zuwendungsbedingungen andere an der Finanzierung dieser Güter beteiligte Träger oder Personen einen vorrangigen Rückgabeanspruch haben.

Die Verpflichtung zur Weitergabe bzw. Rückgabe ist vom Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Fördermittel schriftlich zu erklären. Die Übergabe an andere Träger bedarf der Genehmigung der Stadt Halle (Saale).

- 6.13** Den Vertreterinnen und den Vertretern der Bewilligungsbehörde der Stadt Halle (Saale) ist während der Öffnungszeiten Zutritt und auf Verlangen Einsicht in die zuwendungsrelevanten Unterlagen unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten zu gewähren.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22. August 2001 außer Kraft.